
GO-BT - § 23. Eröffnung der Aussprache

Der Präsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss

Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.
3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).